

**Richtlinie**  
**des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund des Fischsterbens in der Oder im Jahr 2022 sowie aufgrund wiederholter Fischsterben der gleichen Ursache für Unternehmen der Erwerbsfischerei**

Vom .....

**1. Leistungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen für Unternehmen der Erwerbsfischerei zum Ausgleich von Schäden, die im direkten Zusammenhang mit dem infolge der Massenentwicklung der Alge *Prymnesium parvum* ausgelösten Fischsterben in der Oder und den unmittelbar angrenzenden Gewässern im Bereich des Landes Brandenburg im Jahr 2022 oder im direkten Zusammenhang mit wiederholten Fischsterben in diesen Gewässern mit gleicher Ursache entstanden sind bzw. entstehen werden. Die Richtlinie dient somit der Bewältigung eines regionalen Schadereignisses.
- 1.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.
- 1.3 Die Vorhaben zum Ausgleich von Schäden, die infolge des in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Fischsterbens eingetreten sind, werden analog zu Teil II Kapitel 1 Abschnitt Nr. 1.3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01) bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA. 109998 (20X23/N) notifiziert. Mit Vorliegen des Genehmigungsschreibens der Europäischen Kommission dürfen Vorhaben nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor gewährt werden.
- 1.4 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt als finanzielle Leistung gemäß § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

- 2.1 Die Billigkeitsleistung besteht in einem finanziellen Ausgleich von Schäden in Unternehmen der Erwerbsfischerei, die infolge des in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Fischsterbens eingetreten sind.

Als ausgleichsfähige Schäden gelten die im jeweiligen Kalenderjahr in Folge des in Ziffer 1.1 genannten Fischsterbens eingetretenen Einkommensverluste aufgrund von:

- a) Fangausfall und
- b) Angelkartenminderabsatz

- 2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Flächen, die nicht vom in Ziffer 1.1 genannten Schadereignis betroffen waren (vgl. Ziffer 4.3 der Richtlinie).

### 3. Empfangende der Billigkeitsleistung

- 3.1 Empfangende für die Billigkeitsleistung sind Unternehmen der Erwerbsfischerei im Haupt- und Nebenerwerb, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die die Kriterien zur Kategorisierung als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 erfüllen und ihre Betriebsstätte oder Niederlassung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe im Land Brandenburg haben.
- 3.2 Ausgenommen sind Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Von einer Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten, im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, sind von einer Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen, für das nach dieser Richtlinie ein Ausgleich beantragt wird.
- 3.5 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt des unter Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Fischsterbens in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.
- 3.6 Unternehmen, welche einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates<sup>1</sup> oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>2</sup> begangen haben, sind von einer Leistung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Ebenfalls von Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Unternehmen, die am Betrieb, am Management oder am Eigentum eines Fischereifahrzeugs beteiligt waren, das in der Unionsliste der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei betreibenden Schiffe gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder die am Betrieb, am Management oder am Eigentum eines Schiffs beteiligt waren, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde.
- 3.7 Unternehmen, die die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation nicht einhalten, sind von einer Leistung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen die Leistungen nach dieser Richtlinie mit einer Erhöhung der Fangkapazität oder dem Bau neuer Schiffe einhergehen, die unmittelbar und automatisch zu einem Verstoß des Mitgliedstaats gegen Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Obergrenzen für die Fangkapazität führen.
- 3.8 Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Verstoß oder Vergehen im Sinne der Ziffern 3.6 und 3.7 begangen wurde. Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Leistung ausgeschlossen, und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

#### **4. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung**

- 4.1 Zwischen dem in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Fischsterben und den Einkommensverlusten des Unternehmens muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dieser kausale Zusammenhang ist durch die Bewilligungsbehörde zu bestätigen.
- 4.2 Empfangende der Billigkeitsleistung haben für das Jahr des Schadereignisses nach Ziffer 1.1 sowie für das jeweilige Schadensjahr eine privatrechtliche Bewirtschaftungsbefugnis für die vom außergewöhnlichen Fischsterben betroffenen Abschnitte der Oder im Land Brandenburg.
- 4.3. Durch die Bewilligungsbehörde ist zu bestätigen, dass die beantragten Flächen vom Schadensereignis gemäß Ziffer 1.1 betroffen waren.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

- 5.1. Leistungsart: Billigkeitsleistung nach § 53 LHO
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung / Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Billigkeitsleistung: Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Die Einkommensverluste gemäß Nr. 2.1 a (Fangausfall) müssen berechnet werden durch Abzug
- a) der Fangmenge (Kilogramm) im Schadensjahr bzw. im Kalenderjahr der Antragstellung multipliziert mit dem im betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer)
- von
- b) der durchschnittlichen jährlichen Fangmenge (Kilogramm), die in den dem außergewöhnlichen Fischsterben vorangegangenen drei Jahren 2019 bis 2021 angelandet wurde, multipliziert mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer)
- 5.4.2 Die Einkommensverluste gemäß Nr. 2.1 b (Angelkartenminderabsatz) müssen berechnet werden durch Abzug
- a) der im Schadensjahr bzw. im Kalenderjahr der Antragstellung verkauften Angelkarten (Anzahl) multipliziert mit dem Schadensjahr bzw. im Kalenderjahr der Antragstellung erzielten jeweiligen Verkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer)
- von
- b) den durchschnittlich in den dem außergewöhnlichen Fischsterben vorangegangenen drei Jahren 2019 bis 2021 jährlich verkauften Angelkarten (Anzahl) multipliziert mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).
- 5.4.3 Die Ausgleichsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen in Verbindung mit dem in Ziffer 1.1 genannten außergewöhnlichen Fischsterben
- zweckgebundene Hilfen Dritter in Verbindung mit dem außergewöhnlichen Fischsterben (z. B. in Form von Spenden)
- etwaige in Bezug auf den jeweiligen Schaden für das betreffende Ereignis nach Ziffer 1.1 geleistete Beihilfen

5.4.4 Die Höhe der Schäden wird durch die einzelnen Unternehmen angezeigt und muss durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden. Die Bewilligungsbehörde holt eine fachliche Stellungnahme beim Fachreferat ein (vgl. Ziffer 7.1 der Richtlinie).

## 5.5 Höhe der Billigkeitsleistung:

5.5.1 Die Billigkeitsleistung beträgt für

- Einkommensverluste nach 2.1 a (Fangausfall) bis zu 100 % des förderfähigen Schadens und
- Einkommensverluste nach 2.1 b (Angelkartenminderabsatz) bis zu 70 % des förderfähigen Schadens.

5.5.2 Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung liegt zum Ausschluss des Ausgleichs von Bagatellschäden bei 1.000 Euro.

## 6. **Sonstige Bestimmungen**

6.1 Die Unterlagen / Belege zur Ermittlung der Schadenshöhe sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, aufzubewahren.

6.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Leistungsempfängenden Prüfungen durchzuführen.

6.3 Die Dokumentation zur Schadensberechnung sowie der Nachweis der Bewirtschaftungsbefugnis sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (s. Ziffer 5.4.4 sowie 4.2 der Richtlinie).

6.4 Gemäß dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Höhe der Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolice, 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet.<sup>3</sup>

6.5 Transparenzpflicht

Die bewilligenden Stellen veröffentlichen Informationen nach Randnummer 105 der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01) über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module, TAM).<sup>4</sup>

## 7. **Verfahren**

<sup>3</sup> Randnummer 158 Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01)

<sup>4</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

## 7.1 Antragsverfahren

Der Förder- und Auszahlungsantrag auf Schadensausgleich für Schäden nach 2.1 ist formgebunden und schriftlich mit der nach 5.4.1 (Fangausfall) und / oder 5.4.2 (Angelkartenminderabsatz) ermittelten Schadenshöhe bis spätestens 31.10. des auf das Schadensjahr folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag auf Schadensausgleich ist demnach für das zurückliegende Jahr zu stellen.

Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Referat F2 Bewilligung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde/Spree

erhältlich.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 sowie 5.4.4 der Richtlinie erfolgt durch Referat L4 Tierzucht, Fischerei im Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde legt die zu gewährende Billigkeitsleistung durch Bescheid fest.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung erfolgt gleichzeitig mit Antragstellung (s. Ziffer 7.1 der Richtlinie). Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Erstellung des Bescheides.

## 8. **Zu beachtende Vorschriften**

Der Empfänger der Billigkeitsleistung muss die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme sowie über den Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstößt der Leistungsempfänger während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme oder innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Erhalt der Abschlusszahlung gegen die Vorschriften der GFP, ist die Leistung in voller Höhe wieder einzuziehen.

## 9. **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel